

# **Geschäftsordnung für den Beirat zur Anerkennung von Ehrengrabstätten in der Stadt Halle (Saale) – „Beirat Ehrengrabstätten“**

auf Grundlage der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)  
(Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2018 - VI/2017/03653 und vom 21.11.2018 über den Antrag zur Bildung eines Beirates „Ehrengrabstätten“ – VI/2018/04469)

Der Beirat zur Anerkennung von Ehrengrabstätten in der Stadt Halle (Saale) hat am 03.04.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- § 1 Ziele**
- § 2 Zusammensetzung**
- § 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Beirates**
- § 4 Vorsitz**
- § 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**
- § 6 Kompetenzen und Tagungsrhythmus**
- § 7 Geschäftsstelle, Einberufung und Tagesordnung**
- § 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Beschlussfassung**
- § 9 Niederschrift**
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung**
- § 11 Inkrafttreten**

## **§ 1 Ziele**

Die Stadt Halle (Saale) möchte Personen, welche sich zu ihren Lebzeiten durch ihr Wirken und Schaffen für die Stadt und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben bzw. deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, auch über deren Tod hinaus ein Andenken bewahren.

Ehrengrabstätten sind ein Ausdruck der Ehrung Verstorbener. Sie sind zum Teil auch Zeugnis der Kulturgeschichte, welche die Stadt bewahren möchte.

Daher sollen bereits vorhandene Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten in diesen Status überführt und in einem würdigen Erscheinungsbild gehalten werden. Weiterführend soll zukünftig Persönlichkeiten nach ihrem Tode eine Ehrengrabstätte auf einem der städtischen Friedhöfe zuerkannt werden können.

Der Beirat zur Anerkennung von Ehrengrabstätten in der Stadt Halle (Saale) – im folgenden Beirat - bereitet diese Entscheidungen für den Stadtrat vor und gibt eine empfehlende Stellungnahme ab.

Der Beirat stellt sich das Ziel, bei zu ehrenden Personen, welche nicht auf einem der städtischen Friedhöfe bestattet worden sind, mit anderen Friedhofsträgern im Stadtgebiet Kontakt aufzunehmen, um auch die Anerkennung dieser Grabstätten als Ehrengrabstätten zu bewirken.

## **§ 2 Zusammensetzung**

1. Laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.05.2018 besteht der Beirat aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung sind.

Der Stadtrat bestimmt die Beiratsmitglieder für fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Alle Mitglieder des Beirates können sich durch eine Vertreterin/einen Vertreter bei den Sitzungen bzw. Beratungen vertreten lassen. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Bearbeitung verständigt sich der Beirat auf fünf Personen als Vertretungs-Pool, von denen sich die Beiratsmitglieder im Verhinderungsfall vertreten lassen.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Berufungszeitraums aus, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit bestätigt werden. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht.

4. Darüber hinaus können Gäste themenbezogen eingeladen bzw. fachkundige Personen für konkrete Fragestellungen beigezogen werden.

## **§ 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Beirates**

1. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet und nehmen diese Aufgabe im Beirat uneigennützig und verantwortungsbewusst wahr. Die Geschäftsabläufe des Beirates orientieren sich an Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

2. Die Aufgaben des Beirats bestehen insbesondere

- in der Erarbeitung der Stellungnahmen im Sinne des § 6
- in der Festlegung grundsätzlicher Vorgaben bei der Gestaltung der Ehrengrabstätten und der Öffentlichkeitsarbeit
- in der Fortschreibung der rechtlichen Arbeitsgrundlagen.

## **§ 4 Vorsitz**

1. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte heraus, wer den Vorsitz führt bzw. die Stellvertretung wahrnimmt. Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter\*in leiten die Sitzung. Die Bestimmung des Vorsitizes erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Die Amtsdauer entspricht dem Berufungszeitraum von fünf Jahren.

3. Treten der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter\*in vor Ablauf der fünf Jahre von ihrem Amt zurück, werden aus der Mitte der Beiratsmitglieder der Vorsitz bzw. die Stellvertretung neu bestimmt.

4. Die namentliche Benennung für den Vorsitz und die Stellvertretung sowie für die Vertreter nach § 2 Ziffer 2 erfolgt gegenüber dem Stadtrat in Zusammenhang mit der Vorlage zur Bestätigung der Geschäftsordnung nach V. Ziffer 2 der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

## **§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Kompetenzen und Tagungsrhythmus**

1. Der Beirat gibt zum jeweiligen Vorschlag eine Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

2. Diese Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) die Beschreibung der Verdienste bzw. des Wirkens für die Stadt Halle (Saale)
- c) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus soll Folgendes nach vorheriger Einbeziehung der Verwaltung Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z. B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),
- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen,
- f) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

3. Die Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigelegt, die dem Stadtrat zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegt wird.

4. Der Beirat tagt anlassbezogen, mindestens aber einmal im Jahr.

## **§ 7 Geschäftsstelle, Einberufung, Tagesordnung**

1. Die Geschäftsstelle des Beirates ist im Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt angesiedelt.

Sie ist zuständig für

- die Gestaltung der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und das Protokoll im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden;
- die aus den Empfehlungen des Beirats entstehenden Korrespondenzen bzw. Vorlagen;
- ggf. die Übermittlung der Beratungsergebnisse an die Pressestelle der Stadt Halle (Saale).

2. Die Einberufung des Beirates erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende\*n/Stellvertreter\*in mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Beirates bzw. ihre Vertreter stimmberechtigt.

Der Beirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreter\*s\*in doppelt.

3. Das Ergebnis der Beratungen wird in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme, die eine Empfehlung enthält, zusammengefasst. Kann eine einheitliche Auffassung nicht erzielt werden, sollte dies ebenfalls schriftlich dargelegt werden.

4. Die Mitglieder des Beirates und die ggf. hinzugezogenen Gäste bzw. fachkundigen Personen sind verpflichtet, über den Lauf der Beratungen Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 9 Niederschrift**

Das von jeder Sitzung anzufertigende Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirates. Sie sind schriftformbedürftig und sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben und von diesem zu bestätigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 15.11.2019 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 15.11.2019

(H. Bartl)

-----

(Vorsitzende(r))